

---

**ANDERE DIENSTE IN DER KIRCHE UND DAS AMT: KIRCHENMUSIK, DIAKONIE,  
ERZIEHUNG, BILDUNG (VGL. PAPIER DER EKKW)**

*Frank Hofmann*

### 1. Theologische Aspekte

In der römischen Kirche herrscht Klarheit: Bischof – Priester – Diakon, das sind die durch unterschiedliche Weihegrade konstituierten Ämter der Kirche. Und der „Katechismus der Katholischen Kirche“ hält daran fest: „Das amtliche oder hierarchische Priestertum der Bischöfe und Priester und das gemeinsame Priestertum aller Gläubigen nehmen ‚auf je besondere Weise am einen Priestertum Christi teil und sind ‚einander zugeordnet‘, unterscheiden sich aber doch ‚dem Wesen nach‘ (LG 10).“<sup>1</sup>.

Aus guten Gründen haben die Kirchen der Reformation sich von diesem Verständnis des kirchlichen Amtes abgewandt, hatte doch Martin Luther in seiner Schrift „An den christlichen Adel deutscher Nation von des christlichen Standes Besserung“ (1520) prägnant formuliert: „Wer aus der Taufe gekrochen ist, der kann sich rühmen, dass er schon zum Priester, Bischof und Papst geweiht ist – wiewohl es nicht jedem zusteht, ein solches Amt auszuüben.“<sup>2</sup> Das kirchliche Amt selbst wurde in der klassischen evangelischen Bestimmung des XIV. Artikels der Confessio Augustana funktional bestimmt: „Vom kirchlichen Amt wird gelehrt, dass niemand in der Kirche öffentlich lehren oder predigen oder die Sakramente reichen soll ohne ordnungsgemäß berufen zu sein.“ / „De ordine ecclesiastico docent, quod nemo debeat in ecclesia publice docere aut sacramenta administrare nisi rite vocatus.“ Seitdem sehen sich die Kirchen der Reformation dem römischen Vorwurf des „defectus ordinis“ ausgesetzt.

---

<sup>1</sup> Katechismus der Katholischen Kirche, Nr. 1547. Vgl. dazu Wilfried Härle: Dogmatik, Berlin u.a. 1995, 583f. „Das Allgemeine Priestertum ist vom Gemeinsamen Priestertum, wie es die römisch-katholische Kirche lehrt, grundsätzlich zu unterscheiden. Die Lehre vom Gemeinsamen Priestertum setzt sowohl die Fortdauer des kirchlichen Priesteramtes als auch den qualitativen Unterschied zwischen Priester und Laie voraus.“

<sup>2</sup> StA 2,100,21-23.

Ein halbes Jahrtausend später stehen wir vor der Situation, dass sich die Funktionen der Bezeugung des Evangeliums in der evangelischen Kirche in einer Art und Weise ausdifferenziert haben, wie das im 16. Jahrhundert in keiner Weise im Blick sein konnte. In evangelischen Kindertagesstätten, in der gemeindlichen Kinder-, Jugend-, Frauen-, Männer- und Seniorenarbeit, in diakonischen Einrichtungen und nicht zuletzt auch in der kirchlichen Verwaltung haben Menschen Anteil an der Bezeugung des Evangeliums. Darauf weisen in aller Regel sogar die Präambeln ihrer Arbeitsverträge hin.

Es geht also darum, die vielfältigen Dienste und Ämter in der Kirche einerseits auf das allgemeine Priestertum zu beziehen und sie andererseits auf die zentrale Funktion des kirchlichen Amtes hin zu ordnen, die *Confessio Augustana V* so beschreibt: „Um diesen [sc. den rechtfertigenden] Glauben zu erlangen, hat Gott das Predigtamt eingesetzt, das Evangelium und die Sakramente gegeben, durch die er als durch Mittel den Heiligen Geist gibt, der den Glauben, wo und wann er will, in denen wirkt, die das Evangelium hören“ („... institutum est ministerium docendi evangelii et porrigendi sacramenta ...“).

Schon vor vierzig Jahren schrieb Gerhard Ebeling: „Kirche [...] hat in der Erscheinung Jesu ihren Ursprung und vollzieht sich in der Weitergabe des Zeugnisses von ihm kraft des heiligen Geistes als Sammlung und Sendung des Volkes Gottes. Welche Gestalt auch immer das ‚Amt‘ in der Kirche geschichtlich annimmt, – es besteht in der Bezeugung des Amtes Jesu Christi und entspricht allein so jenem Grundgeschehen von Kirche.“<sup>3</sup> Dieser Hinweis mag belegen, dass die Diskussion um die Wandlung der Ämter in der Kirche jedenfalls nicht erst durch die aktuellen Diskussionen um Sparswänge hervorgerufen wurde.

Jüngst hat Wolfgang Schürger unter dem Titel „Öffentliche Verkündigung. Systematisch-theologische Überlegungen zu Berufen in der Kirche“ angestellt<sup>4</sup>. Er betont, durch die Ausdifferenzierung kirchlicher Berufe sei der in der Reformationszeit noch gegebene und in CA XIV vorausgesetzte „unmittelbare Zusammenhang von Lehre und Verkündigung nicht mehr ohne Weiteres gegeben.“<sup>5</sup> Schürger führt weiter aus: „Eine Differenzierung der Berufungen nach

---

<sup>3</sup> Gerhard Ebeling: *Der Theologe und sein Amt in der Kirche*, in: ders.: *Wort und Glaube III*, Tübingen 1975, 522-532 (Erstveröffentlichung 1969); hier: 522f. Ebeling führt weiter aus: „Die Legitimität des Gestaltwandels [des christlichen Glaubens] hängt daran, dass vom Ursprung und Grund christlichen Glaubens her schöpferisch neue Weisen zum Durchbruch kommen, wie der Welt durch die Bezeugung des Amtes Jesu Christi zu dienen ist.“ (525)

<sup>4</sup> Wolfgang Schürger: *Öffentliche Verkündigung. Systematisch-theologische Überlegungen zu Berufen in der Kirche*, *Praxis Gemeindepädagogik* 62 (2009), Heft 3, S. 16-18.

<sup>5</sup> AaO, 16.

CA XIV entspricht [...] den vielfältigen Formen des öffentlichen Zeugnisses des Evangeliums in einer ausdifferenzierten Gesellschaft. Sie ermöglicht die differenzierte Wahrnehmung kirchlicher Aufgaben durch verschiedene Berufsgruppen innerhalb der Kirche mit je spezifischer Qualifikation und verbindet diese in ihrer Verschiedenheit unter dem gemeinsamen Ziel der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat.“<sup>6</sup>

Das mir gestellte Thema verweist auf das 2004 veröffentlichte kurze Papier der Theologischen Kammer der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck „Die Bezeugung des Evangeliums und die vielen kirchlichen Ämter. Überlegungen zum Verständnis von Amt und Ordination in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck“<sup>7</sup>. Am Ende der die unterschiedlichen reformatorischen Ansätze skizzierenden historischen Exposition des Themas steht eine wesentliche Feststellung: „Faktisch wurde [...] das Pfarramt in nahezu allen deutschen Landeskirchen, insbesondere denen, die vom Luthertum geprägt waren, lange Zeit als das eine und einzige geistliche Amt verstanden.“<sup>8</sup>

Als Folge der vor allem in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts erfolgten Ausdifferenzierung kirchlicher Ämter werden die in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck rechtlich geordneten Ämter dargestellt<sup>9</sup>:

- Pfarrfrauen und Pfarrer werden nach Studium und Vikariat durch die Ordination in der Regel in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis übernommen. Die Ordination gilt lebenslang.
- Geeignete und bewährte Gemeindeglieder werden als Prädikantinnen und Prädikanten mit der ehrenamtlichen freien Wortverkündigung beauftragt, zur Feier der Sakramente ermächtigt und in Ausnahmefällen mit Amtshandlungen betraut. Sie werden in ihren Dienst gottesdienstlich eingeführt. Die Beauftragung endet in der Regel mit der Vollendung des 70. Lebensjahres.
- Lektorinnen und Lektoren werden nach einem Einführungskurs zur ehrenamtlichen Leitung von Lesegottesdiensten eingesetzt und in dieses Amt eingeführt.
- Diakoninnen und Diakone, die neben einer (sozial-)pädagogischen und eine kirchlich-theologische Ausbildung absolviert haben, werden in ihren Dienst eingeseget. Die Praxis

---

<sup>6</sup> AaO, 18.

<sup>7</sup> [http://www.ekkw.de/media\\_ekkw/downloads/ekkw\\_bezeugung\\_evangelium.pdf](http://www.ekkw.de/media_ekkw/downloads/ekkw_bezeugung_evangelium.pdf)

<sup>8</sup> AaO, 3.

<sup>9</sup> AaO, 5-8.

zeigt, dass die Einsegnung zum Diakonenamt gelegentlich auch von Menschen erbeten wird, die außerhalb von Kirche und Diakonie beruflich tätig sind.

- Religionslehrerinnen und Religionslehrer erhalten für ihren Dienst in staatlichen Schulen eine kirchliche *vocatio*, die üblicherweise in einem Gottesdienst erfolgt, der auch eine persönliche Segnung umfasst.

Auffällig ist, dass andere Funktionen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der öffentlichen Wortverkündigung stehen, nicht erwähnt werden. Das gilt vor allem für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sowie für Ehrenamtliche in Kindergottesdienst sowie in der Kinder- und Jugendarbeit. Ob und wie für diese Ehrenamtlichen eine gottesdienstliche oder anders geartete Beauftragung und Einführung (und auch Entpflichtung und Verabschiedung am Ende einer solchen Tätigkeit!) stattfindet, bleibt *de facto* den Gemeinden überlassen. Ähnliches gilt für die verschiedenen diakonischen Dienste.

Die Theologische Kammer der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck weist dem Pfarramt innerhalb der Vielfalt kirchlicher Ämter „eine faktische Sonderstellung“ ein, insofern in ihm „das allgemeine Amt der Kirche, das Evangelium zu bezeugen, im lebenslangen und vollzeitlichen Amt besondere Gestalt gewinnt“<sup>10</sup>. Demzufolge lautet die Schlussfolgerung: „Einer evangelisch sich nennenden Kirche entspricht es, neben dem Pfarramt auch andere Ämter in ihrer Eigenständigkeit zu würdigen und auszugestalten. [...] Um der eigenständigen Bedeutung dieser Ämter willen empfiehlt es sich nicht, sie dem Pfarramt weiter anzunähern und damit partiell verwechselbar zu machen, sei es in der Bezeichnung der Amtsübertragung, sei es in der Amtstracht. [...] So scheint es angemessen, weiterhin nur bei Pfarrern und Pfarrerinnen die Handlung zur Amtsübertragung ‚Ordination‘ zu nennen.“<sup>11</sup>

## 2. Personalpolitische Entscheidungen

Neben theologischen Diskussionen spielen in den Entscheidungen evangelischer Kirchen angesichts der gegenwärtigen Sparnotwendigkeiten auch noch ganz andere Aspekte eine Rolle. Um es einmal sehr abgekürzt und zugespitzt zu formulieren: Zwischen „theologischem“ und

---

<sup>10</sup> AaO, 9.

<sup>11</sup> AaO, 10f. Ungeachtet dieser Stellungnahme der Theologischen Kammer hat die Synode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck 2006 beschlossen, dass Prädikantinnen und Prädikanten einen eigenen Talar tragen können.

„nicht-theologischem“ Personal in den evangelischen Kirchen, also zwischen Pfarrerinnen und Pfarrern auf der einen und Kirchenmusikern, Pädagoginnen, Diakonen, Verwaltungsmitarbeiterinnen auf der anderen Seite drohen Verteilungskämpfe, die dadurch noch verschärft werden können, dass die einen in öffentlich-rechtlichen, die anderen aber in privatrechtlichen Dienstverhältnissen stehen.

Es ist zu vermuten, dass in den vergangenen Jahren auf der gemeindlichen und mittleren Ebene bereits eine Verschiebung von Personal zwischen verschiedenen kirchlichen Arbeitsfeldern stattgefunden hat, die darum nicht offenkundig wurde, weil sie sich vor allem im Bereich von Teilzeitstellen ereignet hat, die sich in landeskirchlichen Statistiken nur relativ geringfügig abbilden. Die Reduzierung der Arbeitsstunden von Reinigungs-, Hausmeister-, Küster- und Bürokräften zugunsten der Sicherung von Kapazitäten in Bereichen wie Jugendarbeit oder Chorleitung jedenfalls dürfte mehr als ein „gefühlter“ Faktor sein.

Nur wenige Kirchen haben Quotenregelungen beziehungsweise Relationsformeln, die das Verhältnis zwischen „theologischem“ und „nicht-theologischem“ Personal regeln. Als Beispiel mag die Evangelisch-lutherische Kirche Sachsens gelten, in der auf eine volle Pfarrstelle ein Anteil von je 0,45 Gemeindepädagoik- und 0,3 Kirchenmusikstellenanteilen kommt. In konkreten Zahlen ausgedrückt heißt das: In der Evangelisch-lutherischen Kirche Sachsens sind 694 Pfarrerinnen und Pfarrer, 457 Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen und 443 Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker haupt- oder nebenamtlich tätig sind<sup>12</sup>.

### 3. Aufgaben

Zwei Aufgaben ergeben sich aus den bisherigen Überlegungen: Es kann wohl als unbestritten gelten, dass eine sich ausdifferenzierende Gesellschaft auch ausdifferenzierte Ämter, Dienste und Funktionen der evangelischen Kirche notwendig macht. Wünschenswert wäre ein innerevangelischer Konsens über die Verhältnisbestimmung dieser Ämter, Dienste und Funktionen zueinander um zum gesamtkirchlichen Auftrag der Bezeugung des Evangeliums. Das hat Konsequenzen für die Frage nach der kirchenrechtlichen und agendarischen Ordnung der

---

<sup>12</sup> Statistische Quelle: [http://www.evls.de/landeskirche/zahlen\\_und\\_fakten/112.html](http://www.evls.de/landeskirche/zahlen_und_fakten/112.html) (Stand: 06.12.09). Es gibt – soweit ich sehe – keine im engeren Sinne rechtliche Grundlage für diese Quote, sie ist jedoch synodal durch den Text „Gegebenheiten sehen – ohne Furcht handeln. Vorlage Nr. 33 an die 25. Landessynode der Ev.-luth. Landeskirche Sachsens nebst Eröffnungsvortrag des Landeskirchenamts zur Vorlage“ abgesichert (<http://www.evls.de/doc/einfuehrungsrede.pdf>; Stand: 29.01.10).

Einführung in solche Ämter (und gegebenenfalls auch Verabschiedung daraus)<sup>13</sup>. Eine innerhalb der EKD kompatible Ausbildung und Ordination von Prädikanten wäre wünschenswert. Diese Verhältnisbestimmung der verschiedenen Ausprägungen des kirchlichen Auftrags sollte sich dann aber auch in den Rahmenbedingungen der Haushalte und Stellenpläne wiedererkennen lassen. Relationsformeln könnten hier ein geeignetes Mittel sein.

Eine zweite Aufgabe, die sich aus diesen Überlegungen ergibt, betrifft die kirchliche Organisation. Auch hier sei noch einmal an die Überlegungen Gerhard Ebelings zum Amt des Theologen in der Kirche aus dem Jahre 1969 angeknüpft. Ebeling hatte damals formuliert: „Die heute anstehende Umformung unserer Kirchengestalt [...], wird in zwei Richtungen tendieren müssen: eine Ausweitung des Bereichs, in dem die verschiedenen Dienste differenziert und geordnet zusammenwirken können, über die dafür zu enge Parochie hinaus in Richtung auf den mehrere Parochien umfassenden Bezirk; sowie eine Kontraktion christlicher Gemeinschaftsbildung zu kleineren Formen als die Parochie, die für die Integration des Einzelnen in die christliche Verantwortung zu groß ist. [...] Die [...] Möglichkeit begrenzter und übersehbarer Verantwortungsgemeinschaft der Gemeindeglieder überführt das allgemeine Priestertum der Glaubenden aus einer bloßen theologischen Theorie in konkrete Dienstformen, die den Ruf nach einer gründlichen christlichen Unterweisung (einem Erwachsenenkatechismus neuen Stils) dringlich machen.“<sup>14</sup> In gängige kirchenpolitische Termini übersetzt ergibt sich daraus eine Doppelstrategie: die Stärkung der mittleren Ebene einerseits und die Schaffung von Angeboten gemeinschaftlich gelebten Glaubens an den Orten, wo Menschen Schwerpunkte ihres (privaten, gesellschaftlichen oder beruflichen) Lebens setzen.

---

<sup>13</sup> Der jetzt vorliegende gemeinsame Entwurf von VELKD und UEK „Berufung – Einführung – Verabschiedung. Entwurf der Agende zur Erprobung und Stellungnahme“ (2009) bietet dazu gute Anknüpfungspunkte.

<sup>14</sup> AaO, 532.